



Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben: Übergangsregelung für das Training Stufe 6a beim TSV Kirch- Brombach

Liebe Übungsleiter, ehrenamtliche im Sportbetrieb, sowie liebe Sportler und Sportlerinnen,

Das Motto "Vorsicht, Vertrauen, Verantwortung" gilt weiterhin! Die aktuellen vereinsspezifischen Regelungen sind im TSV Konzept Stufe 6a ab 23.8.21 berücksichtigt. Ferner verweisen wir im Anhang des Konzeptes auf die jeweilig aktuell gültige Allgemeine Verfügung des Landes oder Kreises (Aktuell die ab 23.8.21 gültige Verordnung des Odenwaldkreises - siehe Anhang)

Sollten sportartenspezifische Regelungen notwendig sein, werden unsere Übungsleiter über den Abteilungsvorstand informiert, welche sich an den Empfehlungen der jeweiligen Fachverbände orientieren.

Stufe 6a – Trainings- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der neuen Corona Verordnungen gültig für den Sportbetrieb beim TSV Kirch-Brombach ab 23.08.2021:

1. Trainingsmöglichkeiten

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt.

Dabei findet keine Differenzierung unterschiedlicher Gruppen (Genesene, Geimpfte, etc.) statt.

2. Freiluftaktivitäten präferieren/ Mit Freiluftaktivitäten starten:

Sport im Freien ist dem Sport in der Halle zu präferieren und Trainingsstunden sollten so oft wie möglich im Freien stattfinden, da dort das Einhalten von Distanzregel erleichtert wird.

Außerdem wird durch den besseren Luftaustausch das Infektionsrisiko reduziert. Allerdings ist auch der Sport in gedeckten Sportanlagen möglich. Hierzu ist Punkt 1 zu beachten.

3. Einhalten der Hygieneregeln

- a. Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- b. Vor Betreten der Sportstätte die Hände desinfizieren. Ist der Treffpunkt außerhalb, sollten die Teilnehmer bereits zu Hause die Hände waschen oder desinfizieren.

- c. Vor dem Verlassen der Sportstätte sind die Hände ebenfalls zu desinfizieren.
- d. Eigene Hand-/Sportgeräte für das Training sind bevorzugt zu nutzen. Werden Sportgeräte vom Verein genutzt, so sind diese nach der Nutzung umgehend zu desinfizieren, bevor die nächste Person das Gerät benutzt.

4. Die Sporthalle Brombachtal kann genutzt werden:

- a. Für die große und kleine Sporthalle gelten die Richtlinien dieses Konzeptes
- b. Im Fitnessraum sind 8 Personen (z.B. 7 Sportler und ein Übungsleiter) zugelassen, hier ist ebenfalls der Mindestabstand einzuhalten.
- c. Für die Sporthalle – große und kleine Sporthalle ist für Sportler der Eingang auf der Seite der Grundschule als Eingang zu nutzen. Als Ausgang werden die Türen auf der Seite des Feuerwehrhauses genutzt. Lediglich die Sportler, welche ausschließlich den Fitnessraum benutzen, können auf der Seite des Feuerwehrhauses den Zugang als Ein- und Ausgang benutzen.
- d. Die Sportübungen werden 10 Minuten vor der regulären Trainingszeit beendet.
- e. Das Betreten der Sportstätte findet zum Trainingsanfangszeit statt.
- f. Nach Trainingsende sollte die Sporthalle durchgelüftet werden
- g. Die Außen-Türen dürfen während des Trainings nicht verschlossen werden.

5. Trainingsgruppen verkleinern/-zuordnung

- a. Hierzu bitte die Richtlinien unter Punkt 1 beachten.

6. Minimieren von Risiken in allen Bereichen

- a. Es sind nur personalisierte Getränkeflaschen zu benutzen.
- b. Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind für alle Sportgruppen durch den Übungsleiter zu führen (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon). Alle teilnehmenden unterschreibungsberechtigten Personen bestätigen die Teilnahme durch ihre Unterschrift. Alternativ und bevorzugt kann die Luca-App genutzt werden.
 - i. Bei Minderjährigen und Kindern muss einmalig die Einverständniserklärung durch den Erziehungsberechtigten erfolgen. In diesem Fall muss die Unterschrift vorab auf dem Formular "Einverständniserklärung für Minderjährige: Teilnahme am Sportbetrieb des TSV Kirch-Brombach" getätigt werden und das Kind/der Minderjährige bringt das ausgefüllte Formular zur Trainingsstätte mit. Der Übungsleiter dokumentiert die Teilnahme auf den Anwesenheitslisten.
 - ii. Der Übungsleiter verpflichtet sich für die Einhaltung der Hygienebestimmung und Verhaltensregeln zu sorgen.
- c. Selbstverständlichkeit: Nur, wer in eigener Selbstbeurteilung vollständig frei von CoronaVirus-Symptomen ist, darf am Sportbetrieb teilnehmen.
- d. Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen wieder am Sportbetrieb teilnehmen.
- e. Beim Betreten und Verlassen der Sportstätten sind Mund- und Nasenschutz zu tragen und die allgemeinen Abstandsregeln zu beachten. Während des Sports darf der Mund- und Nasenschutz abgelegt werden.

7. Spiel- und Wettkampfbetrieb in der Sporthalle und dem Sportplatz in Kirchbrombach

- i. In der Schiedsrichterkabine dürfen sich maximal 3 Personen gleichzeitig aufhalten.

- ii. Außerhalb des Spielfeldes und des Auswechselbereichs ist generell die Mindestabstandsregelung von 1,5 Meter einzuhalten. Ist dies nicht möglich müssen die betreffenden Personen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- iii. Auswechselbänke sind vor dem Eintreffen der Mannschaften zu desinfizieren. Ferner in der Halbzeit und nach Spielende.
- iv. Vor dem Eintreffen der Mannschaften und Zuschauer sind Desinfektionsmittel im Zeitnehmer-, Ein- und Ausgangsbereich, sowie vor den Toiletten aufzustellen. Hinweisschilder zur Nutzung sind anzubringen.
- v. Im Zeitnehmerbereich und Regieraum sind Sitz- und Tischflächen sowie die technische Ausstattung vor der Nutzung zu desinfizieren.
- vi. Ordnungskräfte, Wischer, sowie Zeitnehmer/Sekretär sind mit Mund-Nasen-Schutz auszustatten.
- vii. Bei einem Minderjährigen im Wischer-Helferdienst muss eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.
- viii. Der Wischmop ist vor jeder Nutzung zu desinfizieren.
- ix. Der Ein- und Ausgangsbereich für Zuschauer in der Sporthalle befindet sich auf der Hallenseite zum Feuerwehrhaus. Dort sind die großen Türen zu öffnen und ein Teil als Eingangs- und der andere Teil als Ausgangsbahn zu nutzen. Dies ist zu Beschildern.
- x. Im Eingangsbereich ist darauf hinzuweisen, dass Zuschauer Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern sie ihren Sitz-/Stehplatz verlassen. Dies gilt auch beim Betreten und Verlassen der Sportstätte.
- xi. Zuschauer müssen beim Betreten der Sportstätte ihre Kontaktdaten in eine Teilnehmerliste eintragen oder sich mittels Luca-App registrieren.
- xii. Sportler registrieren ihre Kontaktdaten in einer Teilnehmerliste vor Wettkampf-/Spielbeginn.
- xiii. Generell beim Spiel- und Wettkampfbetrieb sind im Tribünen- bzw. Zuschauerbereich die folgenden Zuschauerzahlen und dazugehörigen Regelungen zu berücksichtigen:
 - 1. Mehr als 100 Zuschauer sind derzeit nicht gestattet.

Weitere über dieses Konzept hinaus gültige Empfehlungen der Sportverbände für den Spielbetrieb sowie deren Verlauf sind von den Abteilungen beim Austragen der Spiele/Wettkämpfe zu berücksichtigen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Stufe6a-Regeln bis auf weiteres gelten und erst durch eine Neuregelung durch den Vorstand aufgehoben oder geändert werden. Hierüber wird der Vorstand informieren, der auch weiterhin in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden agiert.

Wir wünschen Euch allen, dass ihr weiter gesund bleibt und wir sind uns sicher, dass die Beachtung dieser Regeln ebenfalls dazu beitragen, ohne dass ihr auf den Vereinssport von nun an verzichten müsst, sofern es die Inzidenzzahlen zulassen.

Ansprechpartner für Mitglieder und Übungsleiter: die Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilungen
Ansprechpartner bei Hygienefragen: Sportwartin Iris Orth
Ansprechpartner für Behörden: Vorsitzender Thomas Eidenmüller

Mit sportlichen Grüßen



Der Vorstand des TSV Kirch-Brombach

Brombachtal, den 22.08.2021

Anhang:

A.) In der Zeit vom 23.8.21 bis voraussichtlich einschließlich 31.8.2021 gilt die

Allgemeinverfügung des Odenwaldkreises gemäß Beschluß vom 20.8.21 – hier ein Auszug (die komplette Fassung kann beim Odenwaldkreis eingesehen werden):

- a. Abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 wird für das gesamte Kreisgebiet des Odenwaldkreises angeordnet:

i. Anordnung der 3-G-Regel:

- 1. Ein Negativnachweis im Sinne von § 3 CoSchuV ist erforderlich
 - a. **zum Einlass in geschlossene Räume bei Zusammenkünften**, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV unabhängig von der Teilnehmerzahl (d.h. auch bei mehr als 25 bis einschließlich 100 Personen); auch bei privaten Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumlichkeiten,
 - b. zum Einlass zu Besuchszwecken in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
 - c. zum Einlass in innenliegende Publikumsbereiche gastronomischer Einrichtungen (außer für Betriebsangehörige in Betriebskantinen),
 - d. zum Einlass in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen
 - e. zum Einlass in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen **sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen)**, soweit es sich nicht um Spitzen- und Profisport handelt,
 - f. bei Aufenthalten in Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen bei Anreise und bei längeren Aufenthalten zweimal pro Woche und
 - g. bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden.

B.) Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen, kann dabei auf mehreren Wegen erfolgen (Der Sportbund verweist auf folgende Passagen aus der aktuell gültigen Verordnung):

- a. durch einen **Impfnachweis** im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
- b. durch einen **Genesenennachweis** im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, oder
- c. durch einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält; die zugrundeliegende Testung kann auch durch einen PCR-Test erfolgen

- d. durch einen **Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis** (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
- e. durch den **Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende** an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) oder.
- f. durch einen **Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen** nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, welcher die die aus der Anlage 2 der CoSchuVo ersichtlichen Daten enthält.
 - i. Gemäß § 3 der CoSchuV und den dazugehörigen Auslegungshinweisen **genügt sowohl bei Übungsleitern/Trainern als auch bei den teilnehmenden Sportlern ein Laien-Selbsttest, sofern (wie in der Schule) vor Ort bei der Testung eine Aufsichtsperson dabei ist.** Ein ohne Aufsicht durchgeführter Laien-Selbsttest zu Hause ist hingegen nicht ausreichend.

C.) Auslegungshinweise des Landes Hessens vom 21.8.21 enthält die Hinweise hinsichtlich der **Altersstufen zum Thema Negativnachweis:**

Abs. 1 Satz 2 Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einem Testerfordernis abgesehen.